

Musik im Film

R i e g g e r



Rechtsanwälte



Wolfgang Riegger
Fachanwalt für Urheber-
und Medienrecht

Medien-Park im Osterholz

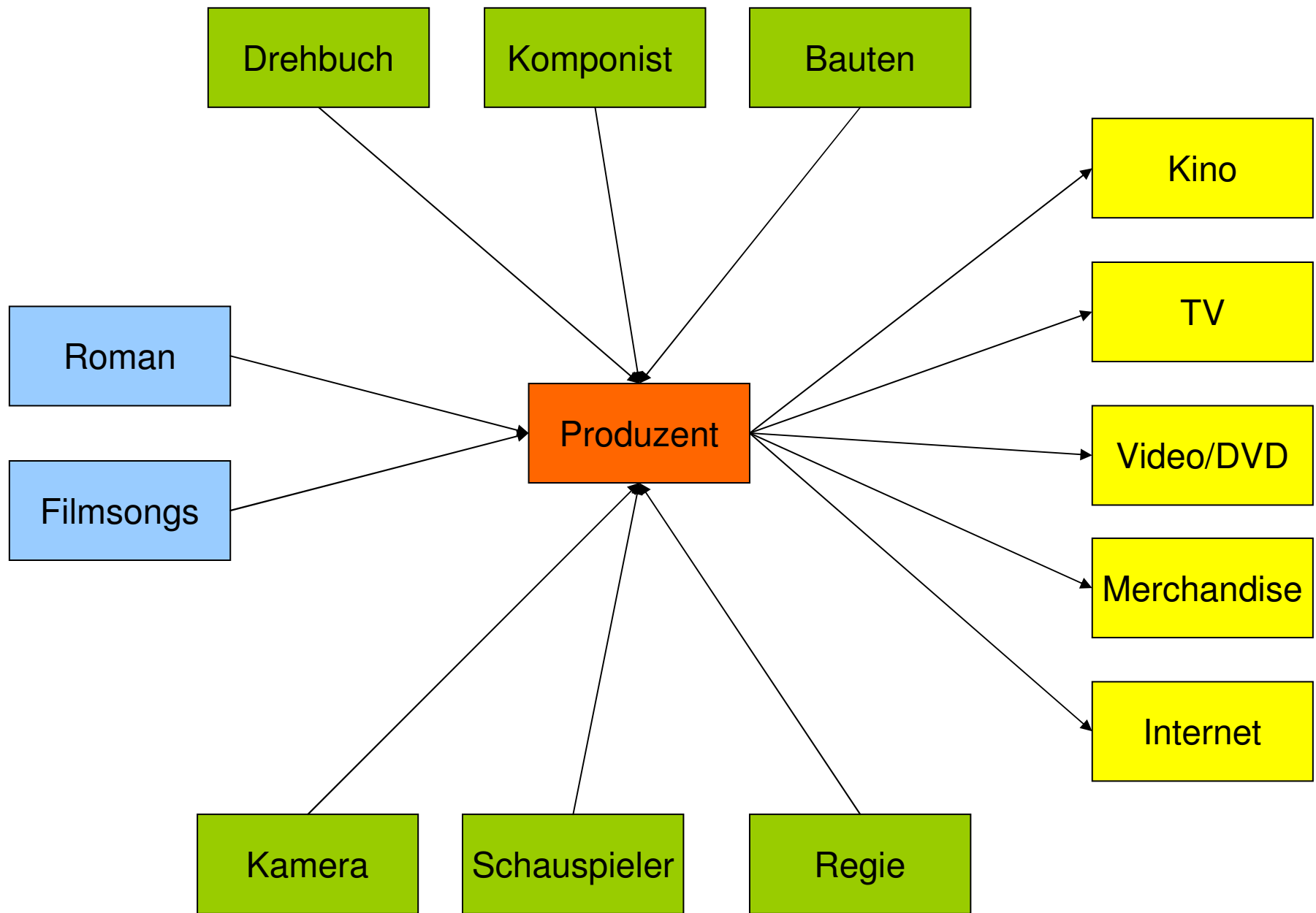
Osterholzallee 76
71636 Ludwigsburg

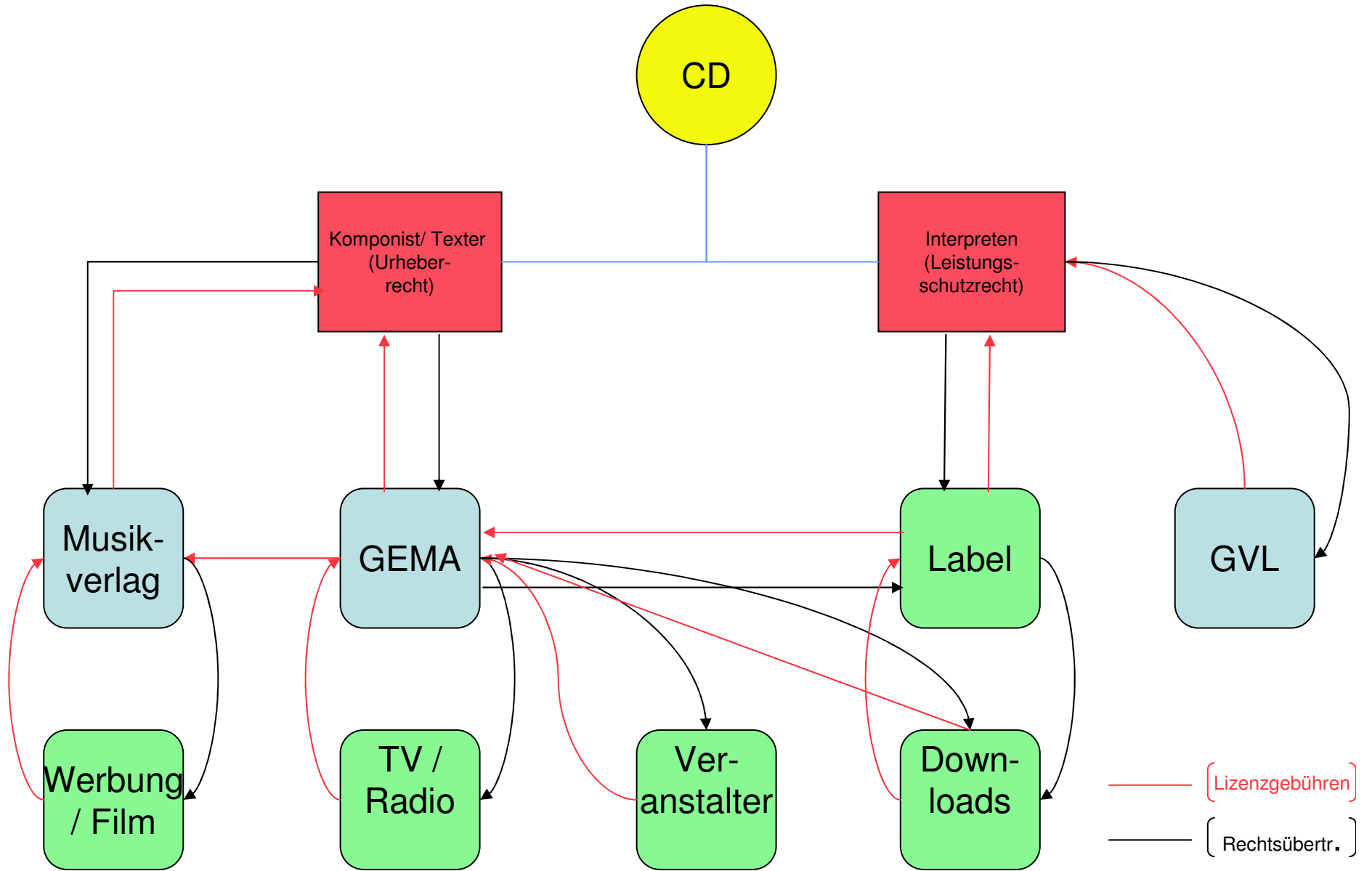
Tel.: 07141 / 24 229 00

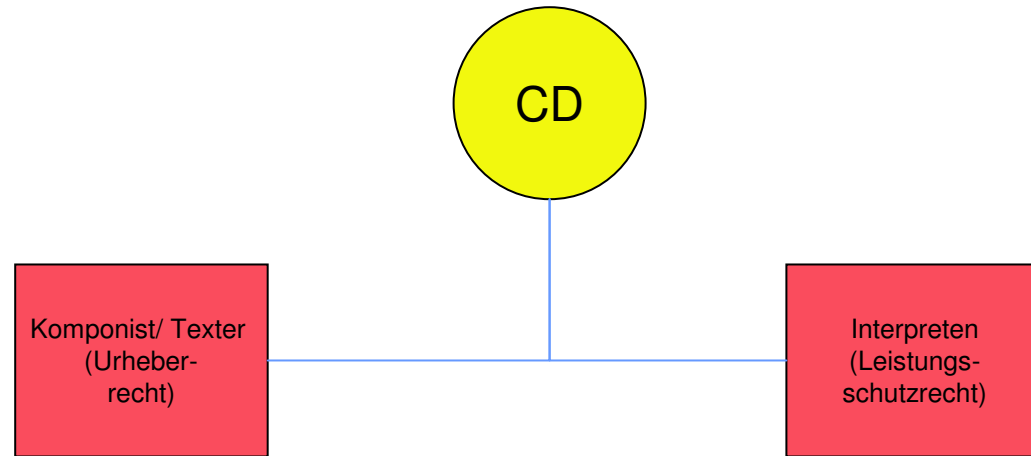
Fax: 07141 / 24 229 29

mail@ra-riegger.de

www.ra-riegger.de

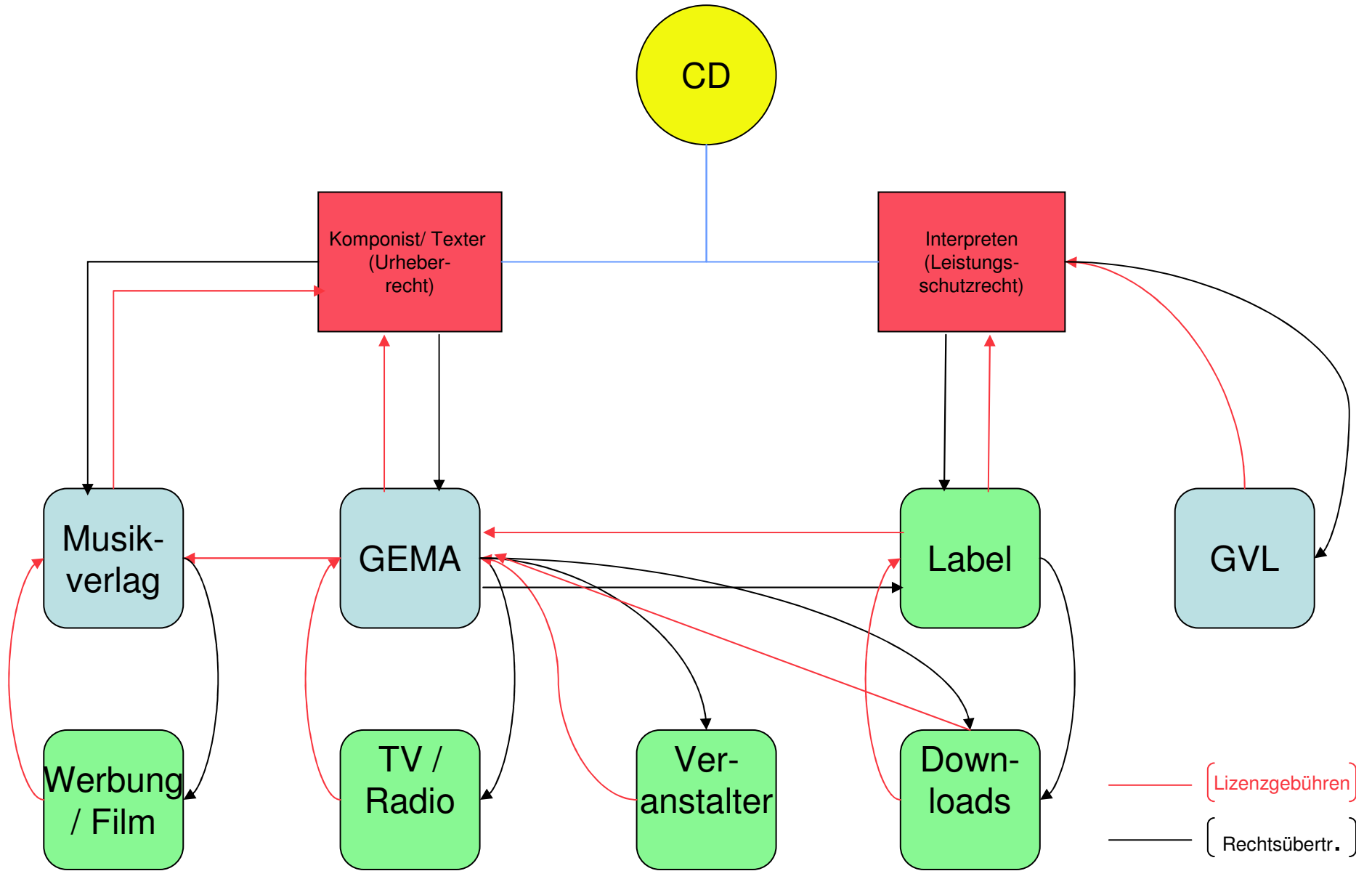






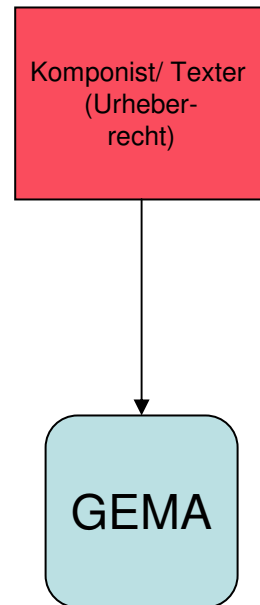
Folgende Rechte bestehen an einem Tonträger:

- Das Urheberrecht an der Musik;
- das Urheberrecht an den Texten;
- das Leistungsschutzrecht an der Musikdarbietung;
- das Leistungsschutzrecht an der Tonbandaufnahme.



Die GEMA:

Die GEMA ist eine sog. Verwertungsgesellschaft und nimmt für ihre Mitglieder deren Rechte treuhänderisch wahr.



Die Mitgliedschaft bei der GEMA wird durch Abschluss eines Berechtigungsvertrags erlangt. Die Aufnahmegebühr beträgt für Künstler € 51,13, für Verlage € 102,26. Hinzu kommt ein jährlicher Beitrag i.H.v. € 25,56.

Die wichtigsten Rechte, die sog. Hauptrechte, die mit Abschluss des Berechtigungsvertrags auf die GEMA übertragen werden:

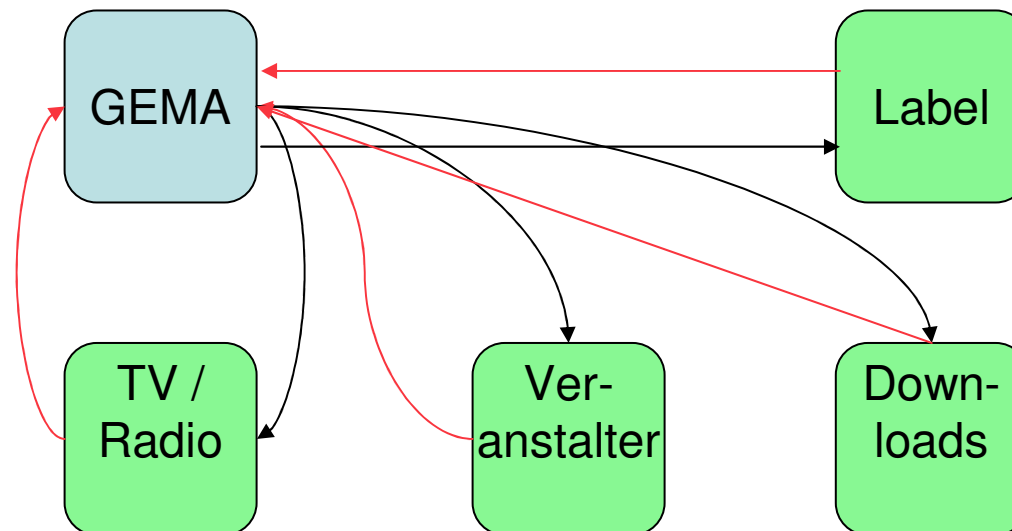
- die „kleinen Aufführungsrechte“;
- die „mechanischen Rechte“;
- die „Onlinerechte“;
- das Senderecht.

Die GEMA wiederum schließt Verträge mit Verwertern.

Sie überträgt den betreffenden Verwertern die Nutzungsrechte an Komposition und Text an einem bestimmten Musikstück.

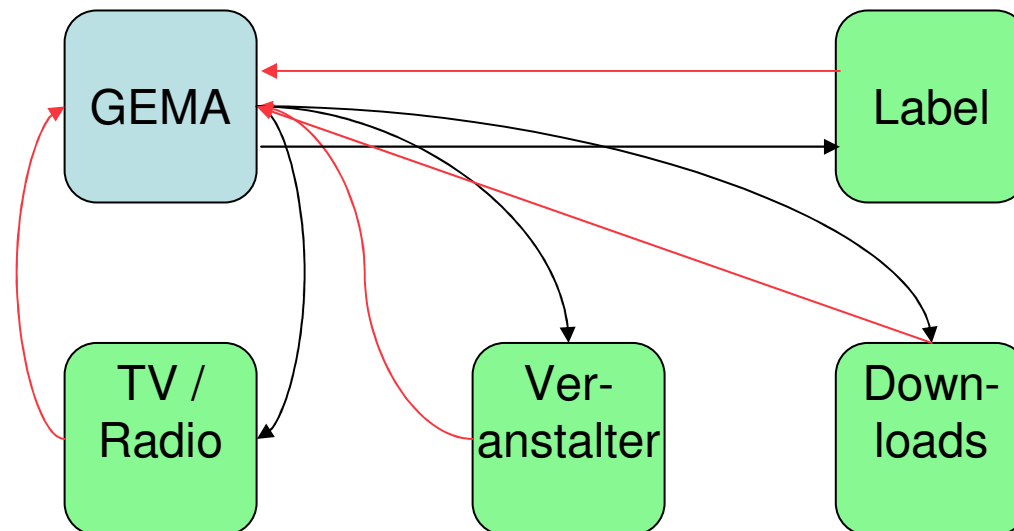
Im Gegenzug zahlt der Verwerter Lizenzgebühren an die GEMA.

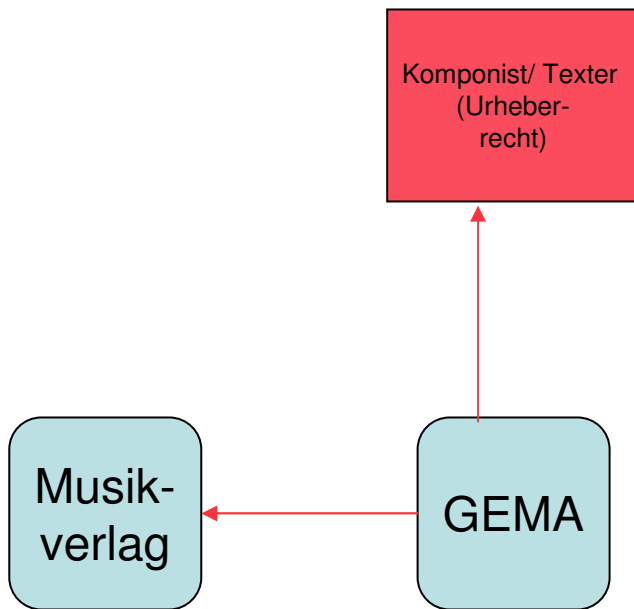
So zahlt z.B. ein Label, das einen sog. Herstellervertrag mit der GEMA geschlossen hat, eine Lizenzgebühr i.H.v. € 0,65 pro CD.



Meldet ein Verwerter eine Nutzung nicht oder nicht rechtzeitig an, so kann die GEMA bei Entdeckung der Rechtsverletzung im eigenen Namen vorgehen und sogar die doppelte Lizenzgebühr als Schadensersatz verlangen.

Die GEMA geht auch rigoros bei Rechtsverletzungen vor und macht keine Ausnahmen. Hauptargument ist immer, dass die GEMA die Interessen aller angeschlossenen Urheber wahrnimmt und daher keine Ausnahmen für bestimmte Verwerter machen kann und darf.





Die GEMA zahlt die eingenommenen Gelder nach Abzug einer Verwaltungspauschale an die Urheber und – sofern vorhanden – den Musikverlag aus.

Die Verteilung erfolgt nach einem festgelegten Verteilungsschlüssel.

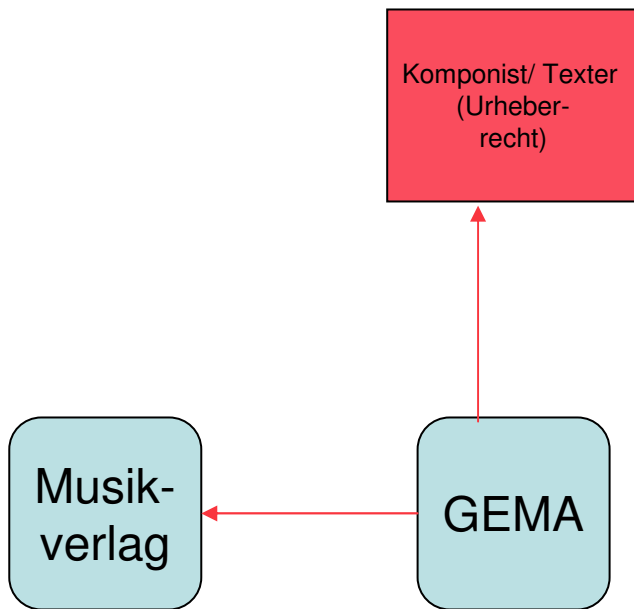
Mechanische Rechte:

Verlag: 40% - Komponist: 30% - Texter: 30%

Aufführungsrechte:

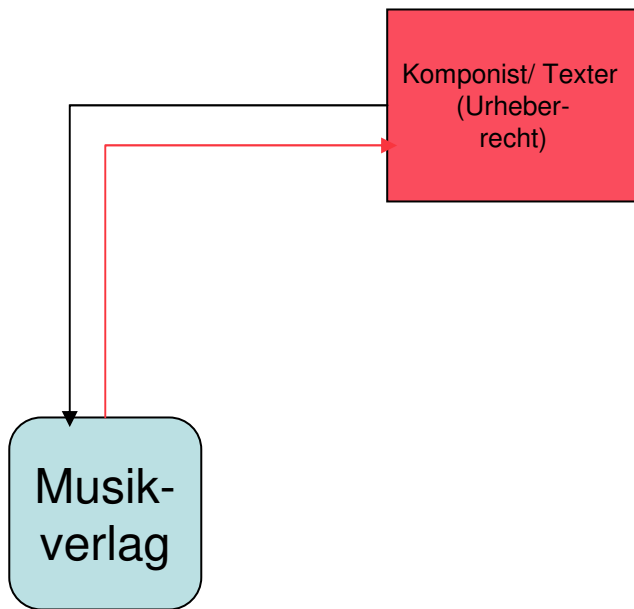
Verlag: 4/12 - Komponist 5/12 - Texter 3/12

Die Abrechnung der Senderechte erfolgt nach einem komplizierten Punktesystem.



Bei Filmvorführungen werden sämtliche Musiksekunden der bei der GEMA im Abrechnungsjahr registrierten und aufgeführten Filme mit der Anzahl der Aufführungen des Films multipliziert, die Musiksekundensummen aller Filme addiert und die so errechnete Summe durch die Verteilungssumme im Abrechnungsjahr dividiert.

Dieser Wert wird jährlich von der GEMA neu errechnet. 2009 betrug dieser Wert EUR 0,3035 für 1000 Sekunden pro Kinoproduktion.



Der Musikverlag:

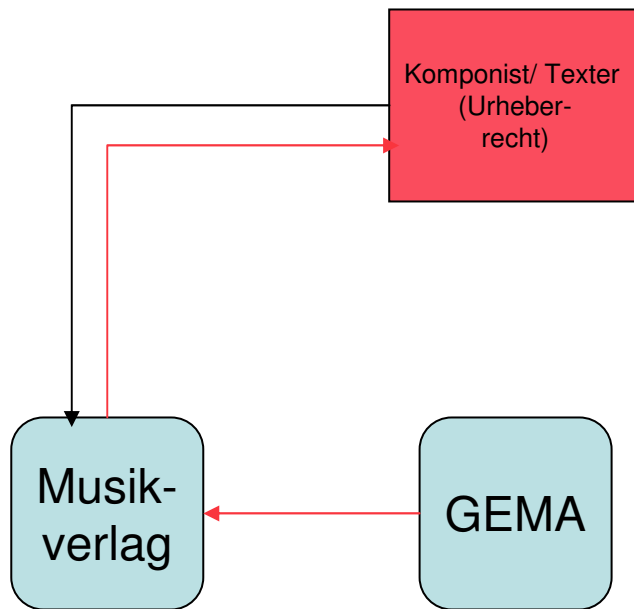
Ureigene Aufgabe eines Musikverlags ist die Wahrnehmung der Verlagsrechte der Urheber, also die Herausgabe von Noten und Text auf Papier.

Diese Verwertungsart spielt heutzutage nur noch in der Klassik eine wesentliche Rolle.

Eine Veröffentlichung der Songtexte und Noten ist im Bereich der Rock- und Popmusik nur bei Hits üblich; ggfs. noch als Textbook in der CD.

Musikverlag im Bereich Pop und Rock:

Zwei Haupterscheinungsformen:

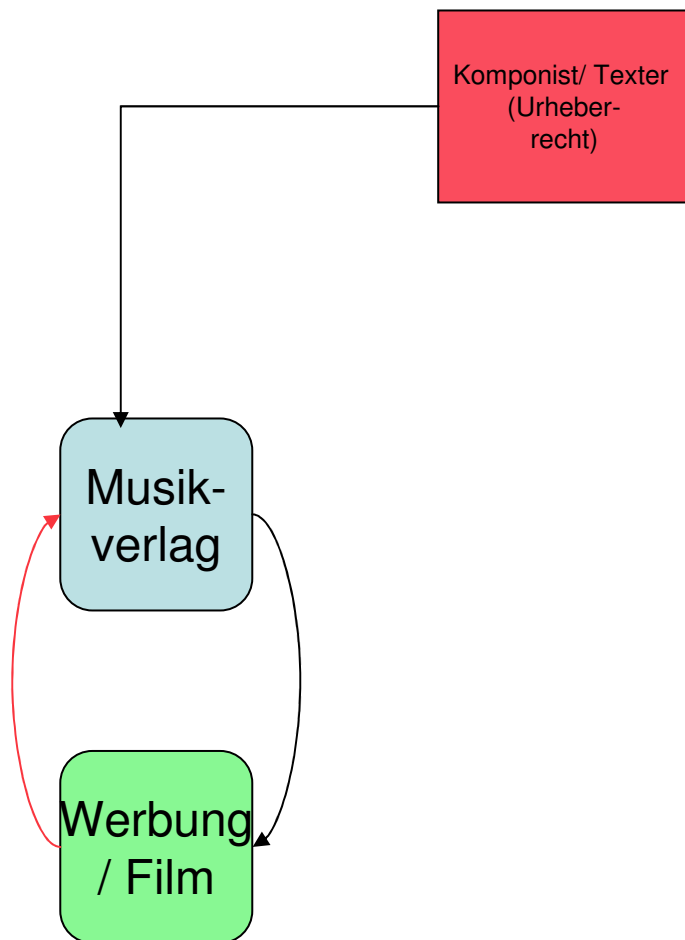


- Der Musikverlag fungiert als eine Art Management für Komponist und Texter, hat also die Aufgabe, das geistige Eigentum des Komponisten und Texters (mit-) zu entwickeln und v.a. zu verwerten

oder

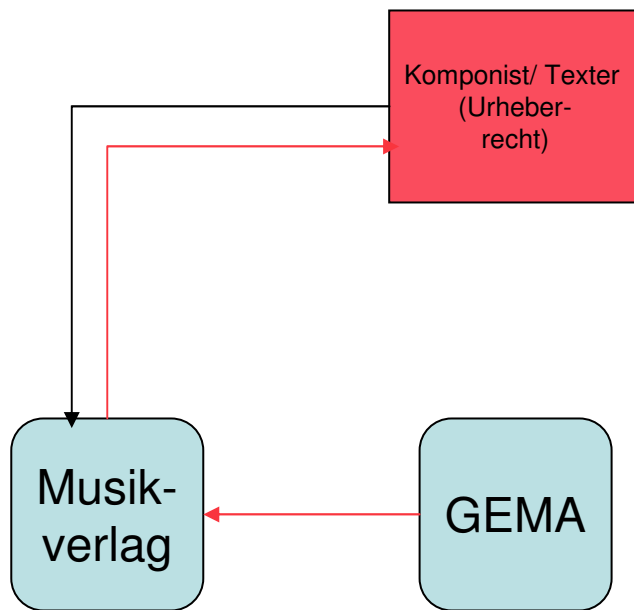
- der Musikverlag gehört zum Label, bei dem die Songs auf Tonträger veröffentlicht werden.

In beiden Fällen ist der Musikverlag auch eine Art Inkasso- und Verwaltungsstelle für den Komponisten und Texter.



Da die Urheber die sog. Hauptrechte auf die GEMA übertragen haben, verbleiben noch folgende wichtige Nebenrechte, die die Urheber auf den Musikverlag übertragen:

- Das Werberechte, also das Recht, den Song für Werbung zu verwenden und
- das „große“ Aufführungsrecht, also das Recht, das Werk bühnenmäßig aufzuführen (z.B. als Musical) und
- das sog. Filmsynchronisationsrecht, also das Recht den Song in einem Kinofilm zu verwenden. Dieses Recht (inkl. DVD Herstellung) wird zwar auch erst der GEMA übertragen, kann aber vom Urheber / Musikverlag zurückgeholt werden. Dies passiert in der Praxis eigentlich immer.



Ebenfalls verbleibt das sog. Bearbeitungsrecht beim Musikverlag, der in aller Regel dieses Recht gemeinsam mit den Urhebern wahrnimmt.

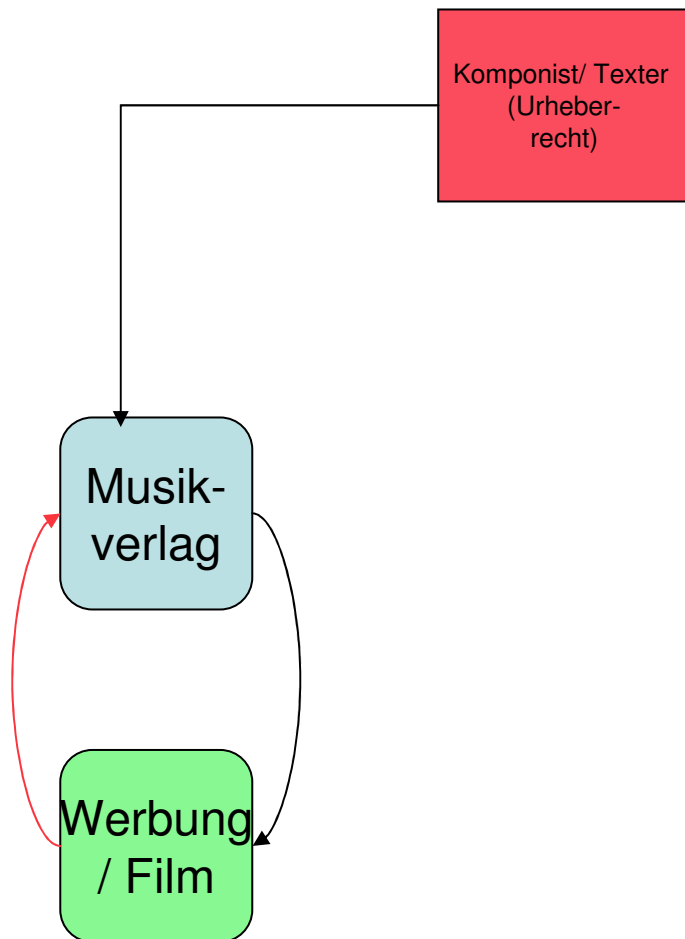
Das Bearbeitungsrecht kann bei Coverversionen relevant werden:

-> Bei „reinen Coverversionen“ liegt i.d.R keine Bearbeitung vor. Nur GEMA!

-> Wird der „Charakter“ des Songs verändert, kann eine Coverversion auch eine Bearbeitung darstellen.

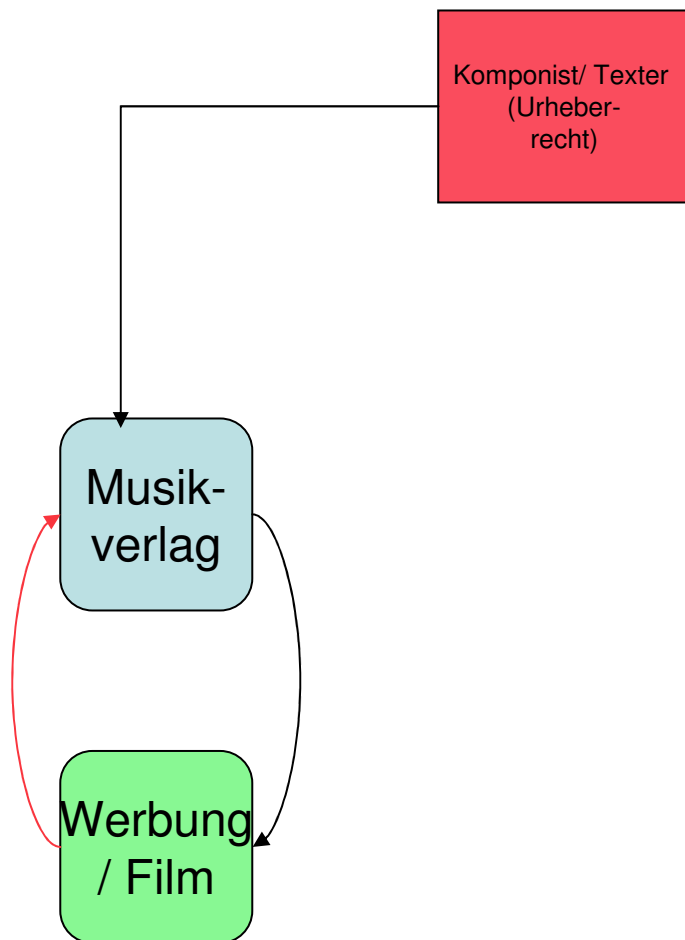
-> Immer Bearbeitung: wesentliche Kürzung und Übersetzungen.

-> Liegt Bearbeitung vor: Zustimmung des Musikverlags und für Vervielfältigung bzw. Aufführung auch GEMA.



Wird Musik im Film verwendet, muss der Filmproduzent vom Urheber oder dessen Musikverlag (wo in der Praxis die Rechte liegen) das Filmsynchronisations- oder Filmherstellungsrecht einholen.

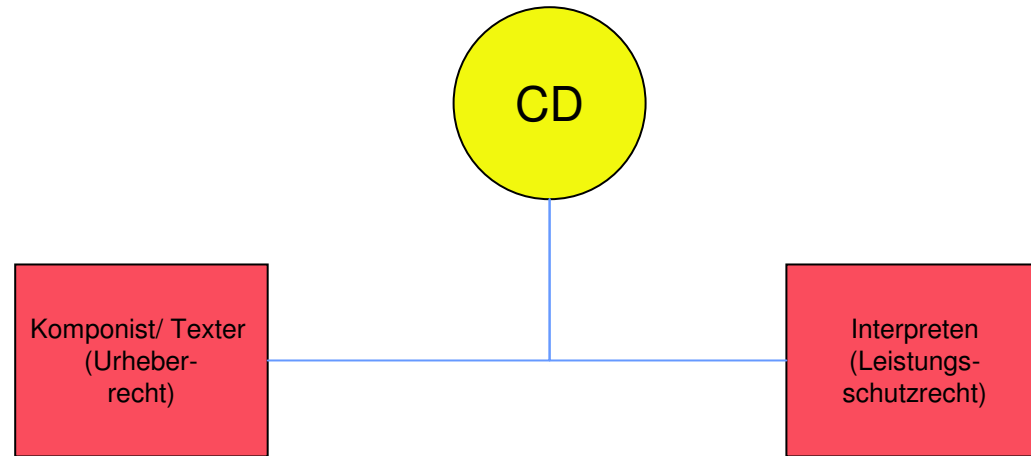
Dies ist unabhängig davon, ob der Filmproduzent einen bereits vorbestehenden Song oder nur die speziell für den Film komponierte Filmmusik (oder beides) verwenden will.



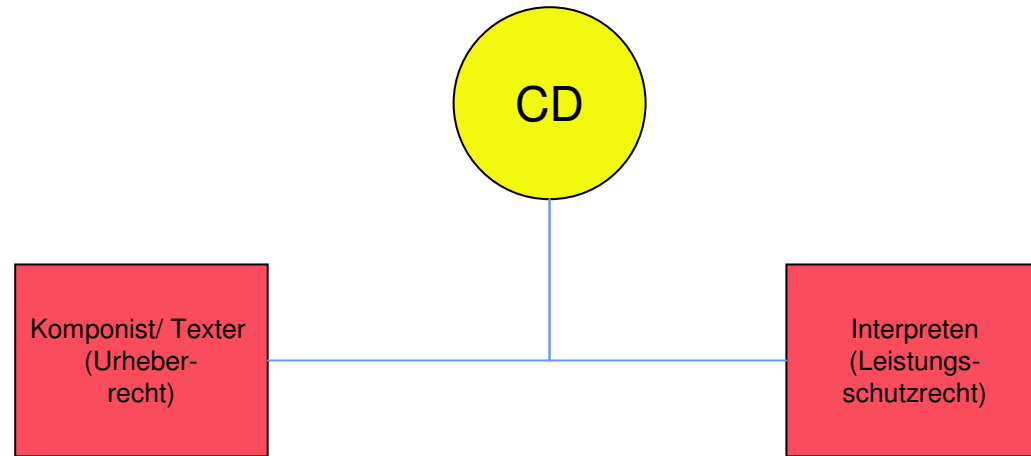
Ausnahme: Film wird für eine Fernsehproduktion hergestellt (nur Eigen- oder Auftragsproduktion des Senders, nicht Koproduktion!) und im TV ausgestrahlt. Filmherstellungsrecht wird von der GEMA direkt an TV Sender vergeben.

(P): Film wird auch anderweitig verwertet.

Muss dann (auch) das Filmherstellungsrecht vom Musikverlag/Komponisten eingeholt werden?



Soll ein vorbestehender Song in einem Film verwendet werden, bedarf es also der Einholung der erforderlichen Nutzungsrechte des/der Urheber und des/der Leistungsschutzberechtigten!



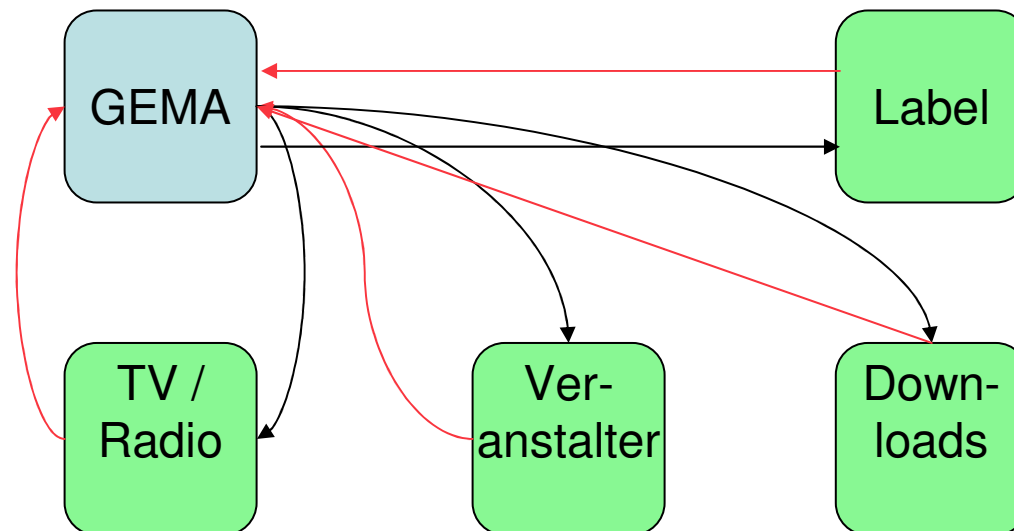
Wer ist Leistungsschutzberechtigter?

Künstler und Label.

Ist Song auf CD bereits veröffentlicht, liegen alle erforderlichen Rechte (in der Regel) nur beim Label. Zustimmung des Labels ist damit erforderlich.

Neben den notwendigen Rechten zur Filmherstellung werden auch die Nutzungsrechte für die Filmverwertung benötigt. Wird der Film im Kino gezeigt oder im Fernsehen ausgestrahlt, bedarf es der dafür erforderlichen Nutzungsrechte.

Diese nimmt für die Urheber die GEMA wahr. Bei den Leistungsschutzrechten werden die Rechte von der GVL wahrgenommen, deren Inkasso wiederum von der GEMA übernommen wird.



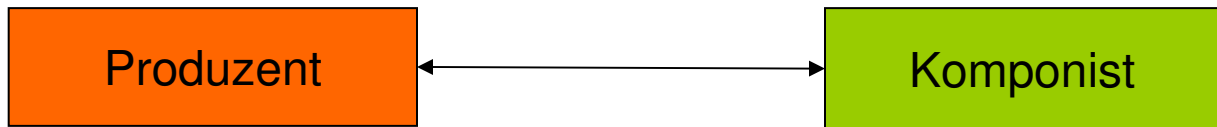
🎵 Überblick Musikrechte (mit GEMA) im Film 🎬

	Filmherstellung	Filmverwertung
Filmmusik	UrhR: Komponist	GEMA
	LSR: Komponist (i.d.R.)	GVL (GEMA)
Filmsongs	UrhR: Musikverlag (i.d.R.)	GEMA
	LSR: Label	GVL (GEMA)

🎵 Überblick Musikrechte (ohne GEMA) im Film 🎬

	Filmherstellung	Filmverwertung
Filmmusik	UrhR: Komponist	Komponist
	LSR: Komponist (i.d.R.)	Komponist (i.d.R.)

Filmmusik



Verträge mit Filmkomponisten

1. Was ist Vertragsgegenstand?

Nur Komposition (dann nur UrhR) oder auch Einspielen der Musik (dann auch LSR)?

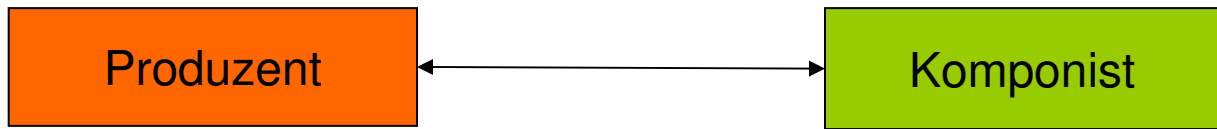
2. Rechteeinräumung

UrhR:

Ist Komponist Mitglied der GEMA?

Nein: Alle UrhR bei Komponist.

Ja: Filmherstellungs- und –verwertungsrechte bei GEMA. Aber: Filmherstellungsrecht wird i.d.R vom Komponist selbst wahrgenommen (vertraglich regeln!).



Verträge mit Filmkomponisten

2. Rechteeinräumung

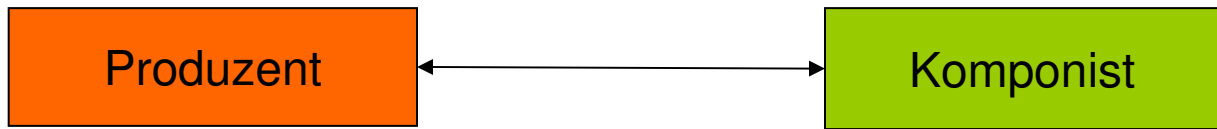
LSR:

Liegen beim Komponisten. Übertragung aller LSR (ausübender Künstler + Tonträgerhersteller) auf Produzent.

Immer einzuholen: Bearbeitungsrecht für Produzent.

Bezüglich Rechte:

„Musikverlagsvertrag“ und „Bandübernahmevertrag“ in einem Vertrag!



Verträge mit Filmkomponisten

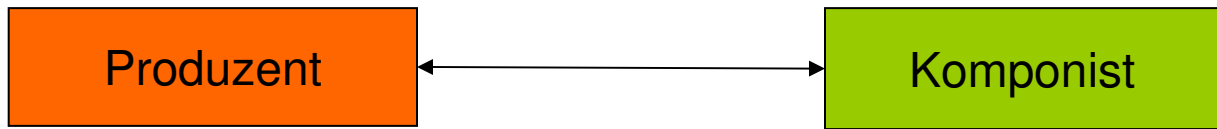
3. Abnahme

Filmkompositionsvertrag i.d.R. Werkvertrag i.S.d. BGB

Abnahme durch Produzent erforderlich.

(P) Wann darf Abnahme verweigert werden?

„Gefällt mir nicht“ kein Grund für Abnahmeverweigerung!



Verträge mit Filmkomponisten

4. Vergütung

a) Pauschalzahlung für Komponieren + Einspielen
-> Höhe Verhandlungssache

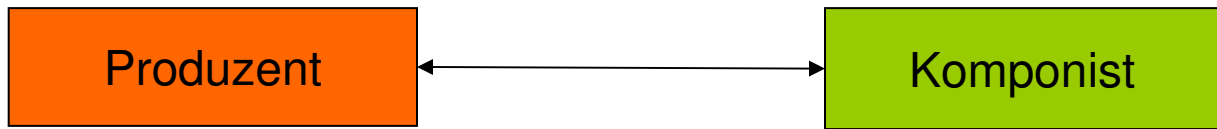
b) Beteiligungen:

Verwertung UrhR:

Beteiligungen z.B. für Verkauf von Partituren, Vergabe Werberecht, großes Aufführungsrecht.

Verwertung LSR:

Soundtrackverwertung: Beteiligung pro verkauftem Tonträger.



Verträge mit Filmkomponisten

5. Exklusivität

6. Sonstiges

- > Nennungsverpflichtung
- > Eigentumsübertragung an den Materialien
- > Geheimhaltungsklausel
- > sonstige Mitwirkungspflichten
- > Verzicht auf einstweiligen Rechtsschutz
- > Rechtswahl, Schriftformerfordernis, salvatorische Klausel.

Filmsongs



Verträge mit Musikverlagen und Labels

1. Musikverlag (UrhR)

Wichtig: Filmherstellungsrecht, Rückholung bei GEMA.

2. Label (LSR)

Verwendung eines Songs im Film.



Verträge mit Musikverlagen und Labels

3. Rechteumfang

I.d.R. nur einfaches Recht, keine Exklusivität.

Nutzungsrecht ist i.d.R. beschränkt auf die inhaltliche Verbindung des Songs mit dem Film in einer vertraglich vereinbarten Höchstspieldauer.

Evtl. Beschränkungen bzgl. Zeit, Gebiet, Medium.

Soundtrack-Auswertung wird gesondert geregelt.



Verträge mit Musikverlagen und Labels

4. Vergütung

Verhandlungssache.

„Erfahrungsregeln“ des Deutschen Musikverleger Verbandes.

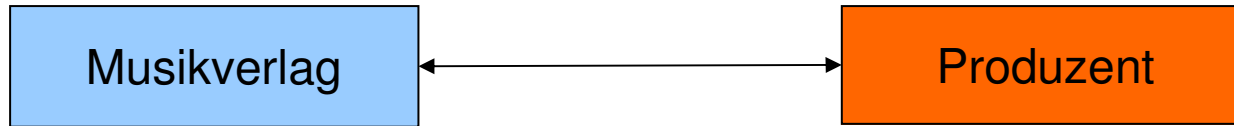
Tabellen nach Verwertungsart (Kino, TV, DVD, Online) sowie nach Sekunden pro Titel mit einer Mindestvergütung.

Bsp: Kino weltweit: € 100,- pro Titel/Sekunde, mindestens aber € 10.000,-

Rabatte bis zu 25% für Kultur- und Dokumentarfilmen

Bei Spielfilmen ca. 2-5% der Herstellungskosten für Musikrechte.

Verfilmung eines Konzerts oder „Musikaufführung“ im Film



Immer: Zustimmung der ausübenden Künstler und des Veranstalters notwendig, § 77 Abs. 1 UrhG bzw. § 81 UrhG.

(P): Benötigt der Produzent das Filmherstellungsrecht?

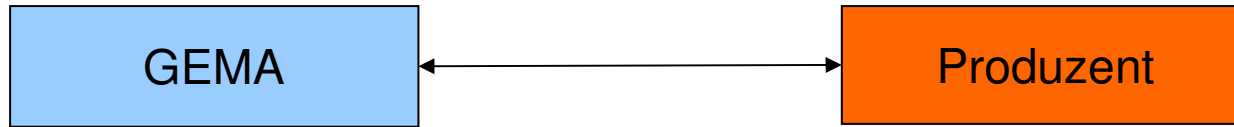
Auch Zustimmung des Musikverlags und/oder GEMA erforderlich?

Liegt eine Bearbeitung vor, z.B. bei einer Kürzung, so ist Zustimmung des Urhebers/Musikverlags notwendig.

Filmherstellungsrecht erforderlich?

Streitig. Standpunkt GEMA: ja

Verwertung des Films auf youtube



Situation: Ist der Filmkomponist oder der Komponist eines Filmsongs Mitglied bei der GEMA, so liegt das Recht zur sog. öffentlichen Zugänglichmachung der Komposition bei der GEMA.

Problem: Streit zwischen youtube und GEMA

Stand heute ist die Einstellung des Films rechtswidrig, falls dort Musik vorkommt, dessen Komponist Mitglied der GEMA ist.